

SATZUNGEN

Des Salzburger Jagdschutzvereines

Abschnitt 1 Landesorganisation

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen Salzburger Jagdschutzverein (SJSV)
2. Der Verein hat den Sitz in Piesendorf Bez. Zell am See und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Salzburg
3. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig, gemeinnützig und nicht auf Erzielung von Gewinn ausgerichtet.
4. Bezirksorganisationen sind zu führen.

§ 2

Zweck des Vereines

1. Der Verein ist bestrebt, die Salzburger Jagdschutzorgane durch Beitritt auf Vereinsebene als ordentliche Mitglieder zusammenzuführen, sowie außerordentliche Mitglieder mitzubewerben.
2. Eine positive Zusammenarbeit mit der Landes- und Bezirksjägerschaft wird angestrebt.
3. Die Interessen der Mitglieder wahrzunehmen und damit Fortsetzung und Ausbau bisher bewährter Aktivitäten und Maßnahmen
4. Die Stellung und Absicherung der Jagdschutzorgane durch zeitgemäße und verbesserte Rechtsgrundlagen zu unterstützen
5. Erreichen einer kooptierten Verankerung in der Landesjägerschaft
6. Weiterbildung und Diskussionsgrundlagen anbieten
7. Herausgabe einer mindestens 1 mal jährlich erscheinenden Vereinszeitung für Mitglieder, über neueste Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften, umfassende Informationen über Aktivitäten der Mitglieder, sowie aktuelle Fragen zu Jagd-, Natur-, Umwelt- und Tierschutz.
8. Kontakte zu anderen jagdlichen und nichtjagdlichen Organisationen herbeiführen und fördern.
9. Erfüllung und Ausführung der Vorgaben der Vereinssatzungen.
10. Gemeinnützigkeit.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden, Subventionen, sonstige Einnahmen aus diversen Veranstaltungen

§ 4

Mittelverwendung

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in § 2 angeführten Zwecke des Vereines verwendet werden.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

1. Ordentliche (aktive) Mitglieder sind:
Jägerinnen und Jäger die gemäß § 118 Salzburger Jagdgesetz i. d .g. F. die Prüfung für den Jagdschutzdienst abgelegt haben und Personen die gemäß § 144 Jagdgesetz die organisationsrechtliche Stellung zur Ausübung des Jagdschutzes erreichen (Berufsjäger, Personen mit Staatsprüfung für den höheren Forstdienst, sowie Staatsprüfung für den Försterdienst).
2. Außerordentliche Mitglieder sind:
Jägerinnen und Jäger die im Besitz einer Jagdkarte gemäß § 41 Sbg. Jagdgesetz(erste Jagdkarte) sind, sowie Personen aus anderen Bundesländern und der Nachbarnationen mit jagdlicher Gesinnung zu unserem Bundesland.
3. Ehrenmitglieder:
Diese sind Personen, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder erklären ihren Beitritt durch Ausfüllen der Beitrittsformulare, brieflich oder durch Erklärung im Internet.
Die Beitrittserklärung ist von einem vom Verein gewähltem Organ entgegenzunehmen. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vollversammlung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder:
 - a) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht an den Vollversammlungen mit Sitz und Stimme beizuwohnen.
 - b) Alle Mitglieder haben ferner das Recht, an die Vollversammlung Anträge zu stellen und in dieser das Wort zu ergreifen.
 - c) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereines im Rahmen der Satzungen und aufgrund gültiger Vereinsbeschlüsse zu beanspruchen.
 - d) Die Vereinsabzeichen und eventuelle Vereinskleidung zu tragen.
2. Pflichten der Mitglieder
 - a) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag jährlich zeitgemäß zu entrichten, sowie die Satzungen und Vereinsbeschlüsse zu achten.
 - b) Alle Mitglieder haben die Bestrebungen des Vereines zu unterstützen, sowie dessen Ansehen und Interessen zu wahren.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod bei physischen und enden der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen
2. Freiwilligen Austritt
3. Ausschluss

Zu 2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vereinsvorstand schriftlich spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres das mit dem entsprechendem Kalenderjahr zusammenfällt, ohne Gründe anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst für das nächste Vereinsjahr wirksam.

Zu3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vereinsvorstand erfolgen:

- a) Wegen unehrenhafter Handlungen oder anderer strafrechtlicher Handlungen, die gegen das Interesse des Vereines gerichtet sind.
- b) Wegen Übertretungen, die eine Verurteilung durch das Ehrengericht nach sich ziehen,
- c) Wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten.

Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur

endgültigen Entscheidung. Die Generalversammlung kann aus angeführten Gründen – über Antrag des Ausschusses - auch eine Ehrenmitgliedschaft aberkennen.

Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, noch auf Vereinsvermögen Anspruch. Rückständige Beiträge können jedoch vom Verein eingefordert werden. Gegenstände des Vereines, wie z. B. Schriftverkehrsordner etc. sind in jedem Fall dem Verein zu überlassen.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

Der Vereinsvorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen das Einheben von Mitgliedsbeiträgen in besonderer Notlage des Mitgliedes auszusetzen oder herabzusetzen.

§ 10

Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- 1.) Die Generalversammlung
- 2.) Der Vereinsvorstand
- 3.) Die Rechnungsprüfer
- 4.) Das Schiedsgericht

Zu 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

- a) Die Generalversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereines. Die Generalversammlung hat jährlich einmal stattzufinden. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Außerordentliche Mitglieder nehmen an der Generalversammlung mit beratender Stimme teil.
- b) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, bei jeder Anzahl der anwesenden Mitglieder zum vereinbarten Termin.
- c) Der Generalversammlung sind vorbehalten:
 - aa) Die Änderung der Satzungen
 - bb) Festsetzung der Mitgliedsbeitragshöhe

- cc) Genehmigung der Jahresrechnung
- dd) Wahl der Vereinsfunktionäre und Kontrollorgane
- ee) Ehrung von Mitgliedern
- ff) Die Beschlussfassung sonstiger- vom Vorstand nicht zu beschließenden Angelegenheiten
- gg) Auflösung des Vereines
- d) Die Generalversammlung wird vom Landesobmann – bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter - unter der Tagesordnung die mindestens 14 Tage vor dem Termin einzuberufen ist geleitet.
- e) Anträge von Mitgliedern sind spätestens 1 Woche vor der Generalversammlung beim Landesobmann einzubringen, damit diese bei der Versammlung behandelt werden können.
- f) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderung und Auflösung des Vereines ist 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich.
- g) Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn dies die Hälfte der Mitglieder verlangt. Diese ist innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung abzuhalten.

Zu 2) Der Landesvorstand besteht aus folgenden Funktionen:

- a) Dem Landesobmann
- b) Dem Landesobmannstellvertreter
- c) Dem Landesschriftführer
- d) Dem Landeskassier
- e) Dem Landesredakteur
- f) Den 5 Bezirksregionalleitern
- g) Bei Bedarf können weitere Vertreter kooptiert werden.

.) Der Landesvorstand wird von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode von drei Jahren gewählt. Er hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an diese Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu eine nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines neuen Vorstandes einzuberufen.

.) Die Funktionsperiode des Landesvorstandes beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

.) Der Landesvorstand wird vom Landesobmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich einberufen. Ist auch dieser unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

- .) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von Ihnen anwesend ist.
- .) Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden.
- .) Den Vorsitz führt der Landesobmann, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied, oder jenem Vorstandsmitglied, welches die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- .) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, durch Enthebung oder eigenen Rücktritt.
- .) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Landesvorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. neue bestellten Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- .) Vorstandsmitglieder müssen ihren Rücktritt schriftlich erklären. Die Rücktrittserklärung ist dem Landesvorstand zur Kenntnis zu bringen und erst nach Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

Aufgaben des Landesvorstandes

Dem Landesvorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm fallen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen folgende Aufgaben:

- 1.) Errichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen-Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses.
- 2.) Erstellung eines Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 3.) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
- 4.) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- 5.) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 6.) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- 7.) Beratung und Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten die nicht der Generalversammlung oder dem Landesobmann vorbehalten sind.
- 8.) Koordination der Tätigkeiten der Bezirksregionalleiter.
- 9.) Vorschläge für Weiterbildungsveranstaltungen für Mitglieder.
- 10.) Erarbeitung von Maßnahmen zur Mitgliederwerbung.
- 11.) Erstellung eines Mitteilungsblattes für Mitglieder.

Aufgaben des Landesobmannes

- 1.) Der Landesobmann vertritt den Verein nach außen und intern. Er hat die Tagesordnung für die Vorstandssitzungen und Generalversammlungen festzulegen und in diesen den Vorsitz zu führen.
- 2.) Er unterfertigt alle wichtigen Schriftstücke. In dringenden Fällen ist er berechtigt, selbständig Entscheidungen zu treffen, hat jedoch darüber im Vorstand bzw. der Generalversammlung zu berichten.
- 3.) Die Vertretung des Landesobmannes erfolgt durch den Obmannstellvertreter, dessen Aufgaben sinngemäß Pkt. 1 und Pkt.2 Geltung haben.

Aufgaben des Landeschriftführers

Der Landesschriftführer verfasst Protokolle über die Vorstandssitzungen sowie die Generalversammlungen. Er besorgt im Auftrag des Landesobmannes den Schriftverkehr des Vereines. Mitarbeit an der Mitgliederevidenz.

Aufgaben des Landeskassiers

- 1.) Der Landeskassier ist für die entsprechende und sparsame Führung der Kassageschäfte verantwortlich und im Rechnungsverkehr zeichnungsberechtigt.
- 2.) Ihm obliegt die Führung des Kassabuches.
- 3.) Auszahlungen dürfen nur nach Anweisung des Landesobmannes gegen Bestätigung erfolgen.
- 4.) Bis zum 31. 12. Jeden Jahres sind die Kassabücher abzuschließen und mit 1.1. des neuen Jahres neu zu öffnen.
- 5.) Einhebung der Jahresmitgliedsbeiträge sowie allfällige Mahnungen.

Aufgaben der Rechnungsprüfer

- 1.) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- 2.) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3.) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Betellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.

Abschnitt 2 Regionalorganisation

- 1.) Die Regionalleiter haben Ihren Wirkungsbereich im Analog eines Bezirkes. Bei Bedarf kann ein Regionalleiter 2 Bezirke abdecken z. B. (Stadt Salzburg-Flachgau).
- 2.) Aufgaben der Regionalleiter(in):

- a) Werbung und Kontakt von Mitgliedern im Sinne der Landesorganisation, Wahrnehmung von Sterbefällen von Mitgliedern, Sammeln und Weiterleitung von Beiträgen (auch von Mitgliedern) an die Landesredaktion. , Abhaltung von lokalen Veranstaltungen.
- b) Nominierung eines Stellvertreters und eines Schriftführers. Die Bestellung weiterer Funktionäre liegt im Ermessen des (der) Regionalleiter(in).
- c) Bei bestimmter Anzahl von Mitgliedern eine Bezirksversammlung abzuhalten, um Mitglieder über den neuesten Stand der Jagdinteressen zu informieren.
- d) Die Regionalleiter haben im Einvernehmen mit dem Landesvorstand zu agieren.
- e) Die Landessatzungen gelten in zuständigen Fällen analog.

Abschnitt 3 Schiedsgericht und Auflösung des Vereines

§ 11

Schiedsgericht

- 1.) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO!
- 2.) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung innerhalb von 7 Tagen durch den Landesvorstand, hat der gegnerische Streitteil innerhalb von 14 Tagen ebenfalls zwei ordentliche Mitglieder dem Vorstand schriftlich namhaft zu machen. Nach Namhaftmachung beim Vorstand beauftragt dieser innerhalb von 7 Tagen die vorgeschlagenen 4 Schiedsrichter innerhalb von 14 Tagen, ein fünftes Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu nominieren. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ (außer Generalversammlung) des Vereins angehören.
- 3.) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beidseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller 5 Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen haben vereinsintern Gültigkeit.

§ 12

Auflösung des Vereines

- 1.) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen (ordentlichen Mitglieder) Stimmen beschlossen werden.
- 2.) Die Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist- über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Vorrangig soll dieses in Notsituation geratenen Jagdschutzorganen zgedacht werden.
- 3.) Der letzte Vereinsvorstand (Landesobmann) hat die freiwillige Vereinsauflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion Zell am See schriftlich anzuzeigen. Der Landesobmann ist des weiteren verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in amtlichen Blättern zu verlautbaren.

St. Georgen bei Bruck, am 27. März 2015